

Dotzeim
1965/8

1. Änderung des Bebauungsplanes

für das Gebiet östlich des Langendellschlages, zwischen
der Eisenbahnlinie Wiesbaden - Bad Schwalbach und
der Siedlung „Kohlheck“ in den Gemarkungen Wiesbaden
und W. - Biebrich.

Festsetzungen:

Zeichenerklärung:

- Gemarkungsgrenze
- - - Flurstücksgrenze
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Entwässerungsrichtung
- Wasserleitung

neue
unverbindlich verbindlich

1. Grenze des Geltungsbereichs

2. Das Bauland

Reines Wohngebiet, Familienheime § 9 Abs 1g, B. Bau Ü

Gebäude
Anzahl der Vollgeschosse (z.B. 2) 2 2 **WR**

Hauptrichtung der Gebäude
Straßengrenzen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenzen

Grundflächenzahl ^{nach der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1963} 0,35 **GRZ**

Geschäftszahl 0,70 **GFZ**

Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten (z.B. 3 WE) 3 **(WE)**

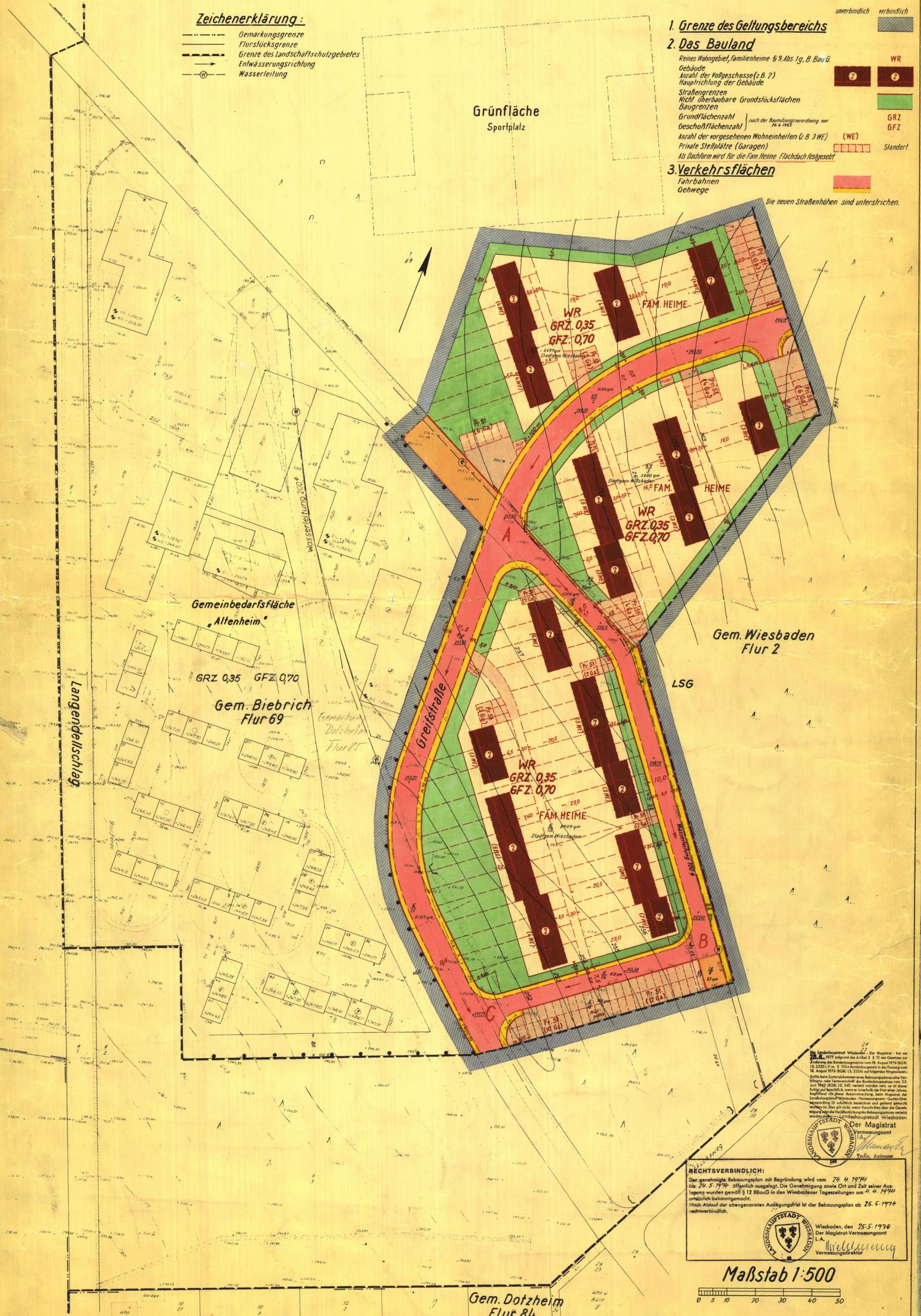
Private Stellplätze (Garagen) 1 **Standort**

Als Dachform wird für die Fam. Heime Flachdach festgesetzt

3. Verkehrsflächen

Fahrbahnen
Gehwege

Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.



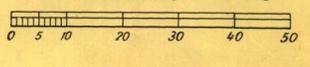
Der Landeshauptstadt Wiesbaden: Der Magistrat hat am 26.6.1974 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1974 (BGBl. I S. 2225), Art. 1 § 15 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollten keine Zustimmungen eines Bebauungsplanes eines Wohngebietes oder Familienheime des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 241) vorliegen, so ist dieser folgendermaßen zu beschreiben, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dem Inkrafttreten, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Quartier-Überwachungsamt schriftlich beantragt und genehmigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Verwirklichung des Bebauungsplanes verhängt worden sind. Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat
Landeshauptstadt Wiesbaden
Techn. Amtmann

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 24. 4. 1974 bis 24. 5. 1974 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBOG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 14. 4. 1974 öffentlich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Ausstellungsfrist ist der Bebauungsplan am 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 25.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
J. A. Müller
Vermessungsdirektor

Maßstab 1:500



Bearbeitet:

Wiesbaden, den 8. Oktober 1965
Der Dezernent Stadtplanungsamt Vermessungsamt Bauaufsichtsam

Stadtbaurat Oberbaurat
Obervermessungsrat Oberbaurat

Aufgestellt und als Satzung beschlossen

gemäß §§ 2, 9, 10 und 13 des B. Bau Ges. vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 24. Mai 1965, Nr. 1154 und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 1965, Nr. 237.

Der Magistrat:
Wiesbaden, den 18. Oktober 1965
Oberbürgermeister
Stadtrordnenenrsteher

Dieser Plan wird gemäß nebenbezeichneten Beschlüssen als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 des B. Bau Ges. vom 23.6.1960 durchgeführt und nach § 12 nebst Begründung vom 25. Oktober 1965 bis 12. November 1965 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Auf der Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 23. Oktober 1965 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 25. Oktober 1965
Der Magistrat - Vermessungsamt
J. A.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1965
Der Magistrat - Vermessungsamt
J. A. Müller
Obervermessungsrat
siehe oben!